

Amtsblatt der Stadt Rülhén

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Rülhén

Nr.: 05

59602 Rülhén, 28.07.2022

28. Jahrgang

	Inhalt	Seite
01	Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg vom 09.06.2022 Flurbereinigungsverfahren Bördebäche Soest/Hamm I, Teilgebiet 1	78
02	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rülhén vom 18.07.2022 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rülhén	81
03	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rülhén vom 18.07.2022 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rülhén	83
04	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rülhén vom 28.06.2022 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplans DR Nr. 3a „teilw. Änderung des B-Planes Nr. 3 – Gelände zwischen Hartweg und Hauptstraße / Milchstraße“ der Stadt Rülhén	85
05	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rülhén vom 19.07.2022 Bebauungsplan MT Nr. 11 „Feuerwache Meiste / Kneblinghausen“ der Stadt Rülhén	88
06	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rülhén vom 19.07.2022 Bebauungsplan RT Nr. 33 „Einzelhandelsstandort Grabenweg / Lippstädter Straße“ der Stadt Rülhén	92
07	Öffentliche Bekanntmachung der Fischereigenossenschaft Rülhén vom 15.07.2022	95
08	Zwangsversteigerungen	96

Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg

**Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Postfach
59817 Arnsberg**



Dienstgebäude:

**Stiftstraße 53
59494 Soest**

Tel. 02931/82-5133

Soest, den 09.06.2022

Flurbereinigungsverfahren Bördebäche Soest/Hamm I, Teilgebiet 1
Az.: 6 11 13/1

Ausführungsanordnung

Im Flurbereinigungsverfahren Bördebäche Soest/Hamm I, Teilgebiet 1 wird hiermit nach § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung die Ausführung des Flurbereinigungsplanes angeordnet.

1. Der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand tritt mit Wirkung vom 01.07.2022 an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG) (Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches).
2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Der tatsächliche Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet, wird ebenfalls auf den unter Nr. 1 genannten Tag festgelegt (soweit nicht bereits vorweg erfolgt).

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- in der zurzeit gültigen Fassung wird im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse aller Beteiligten hiermit die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung auch für den Fall angeordnet, dass Widerspruch erhoben wird, so dass dieses Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat.

Gründe für den Erlass der Ausführungsanordnung und deren sofortige Vollziehung

Der Erlass der Ausführungsanordnung ist zulässig und sachlich gerechtfertigt, weil Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan nicht erhoben worden sind und somit der Flurbereinigungsplan für alle Beteiligten rechtskräftig feststeht.

Der bisherige, lediglich auf den Besitz beruhende, und nur für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand kann nicht mehr länger bestehen bleiben. Es muss nunmehr durch diese Ausführungsanordnung auch in rechtlicher Hinsicht der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken verschafft werden. Dadurch wird der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzüberganges beendet und die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die Teilnehmer über ihre neuen Grundstücke und Anteile verfügen können (Belastung, Veräußerung, Erbauseinandersetzung etc.).

Es liegt aber nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im öffentlichen Interesse, dass anstelle des bisherigen vorläufigen Zustandes der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand durch die Ausführungsanordnung sobald wie möglich herbeigeführt wird. Denn ein längerer Aufschub würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmergeinschaft und die Allgemeinheit führen. Überdies würde die Abwicklung des gesamten Verfahrens in einem nicht vertretbaren Maße verzögert.

Mit Rücksicht darauf, dass in einem Flurbereinigungsverfahren eine Vielzahl aufs engste miteinander verflochtener Abfindungen besteht, würden sich die oben dargelegten nachteiligen Folgen auch aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsmittel ergeben, weil dadurch der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum, der sich auch auf Jahre erstrecken kann, verzögert werden könnte.

Da somit das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an der alsbaldigen Ausführung des Flurbereinigungsplanes das private Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung ihrer Widersprüche überwiegt, war zur Herbeiführung der genannten Vorteile und zur Vermeidung erheblicher Nachteile die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung mit der Folge anzuordnen, dass die hiergegen eingelegten Widersprüche keine aufschiebende Wirkung haben.

Hinweis:

Die Ausführungsanordnung ist im Internet der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt einzusehen: <https://www.bra.nrw.de/1717946>

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 59817 Arnsberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift im Dienstgebäude Stiftstraße 53, 59494 Soest, zu erklären.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra-nrw.de-mail.de.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter www.bezreg-arnsberg.nrw.de unter „Kontakt“.

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens können auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg eingesehen werden unter: <https://www.bra.nrw.de/-357>

Hinweis zu Geldausgleichen und Abfindungen:

Die Festsetzung der Fälligkeit der Geldausgleiche bleibt dem weiteren Verfahren vorbehalten. Dies erfolgt, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind. Geldausgleiche und Abfindungen sind gem. §§ 5 und 8 der Mitteilungsverordnung in der zurzeit gültigen Fassung dem Finanzamt mitzuteilen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Beteiligten in Flurbereinigungsverfahren ihre steuerlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten zu beachten haben.

Im Auftrag
gez. Barden

(LS)

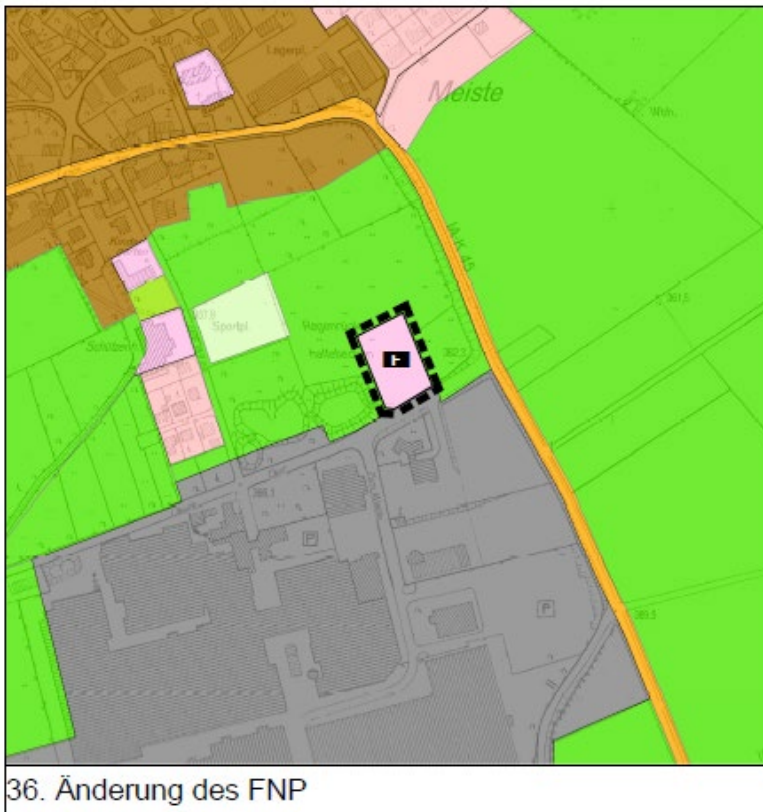
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen

36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen

Schlussbekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), i.V.m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S.666), - es gelten die z. Z. gültigen Fassungen -

Die Stadtvertretung Rüthen hat in ihrer Sitzung am 19.05.2022 die Änderung Nr. 36 (Feuerwache Meiste / Kneblinghausen) des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen einschl. der Begründung von Januar 2022 mit integriertem Umweltbericht sowie Artenschutzprüfung von Dez. 2021 (gemeinsame ASP mit Bebauungsplan) beschlossen.

Die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen hat auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der geplanten gemeinsamen Feuerwache der Ortschaften Meiste und Kneblinghausen zum Inhalt. Insoweit geht es um den Schutz der Bevölkerung vor Bränden und Naturereignissen aber auch um die Gewährleistung allgemeiner Aufgaben der örtlichen Feuerwehr. Im Parallelverfahren wird der Bebauungsplan OE Nr. 11 „Feuerwache Meiste / Kneblinghausen“ aufgestellt.



Die 36. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rüthen umfasst das neu gebildete Grundstück Gemarkung Meiste, Flur 1, Flurstück 364.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 11.07.2022, Az.: 35.02.75.01-002 die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Mit der Veröffentlichung der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes wird diese wirksam.

Die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rütthen mit Begründung (einschließlich Umweltbericht und ASP) und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bauleitplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, wird ab sofort bei der Stadtverwaltung Rütthen, Fachbereich 3 - Stadtentwicklung während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Ebenso sind die Unterlagen gemäß § 6a Abs. 2 BauGB ab sofort auf der Homepage der Stadt Rütthen unter

<https://www.ruethen.de/leben-in-ruethen/bauen-wohnen/bauleitplanung/rechtskraeftiger-flaechennutzungsplan.html>

einsehbar.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

- - - - -

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches nur in den unter § 214 Abs. 1, 2 und 3 BauGB genannten Fällen beachtlich ist.

Von diesen werden wiederum die meisten Mängeltatbestände unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Erscheinungsdatum der hier vorliegenden Bekanntmachung gegenüber der Stadt Rütthen schriftlich und unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- - - - -

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen oder anderer Vorschriften beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59602 Rütthen, 18.07.2022

In Vertretung

gez.
- Betten -
Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen

37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen

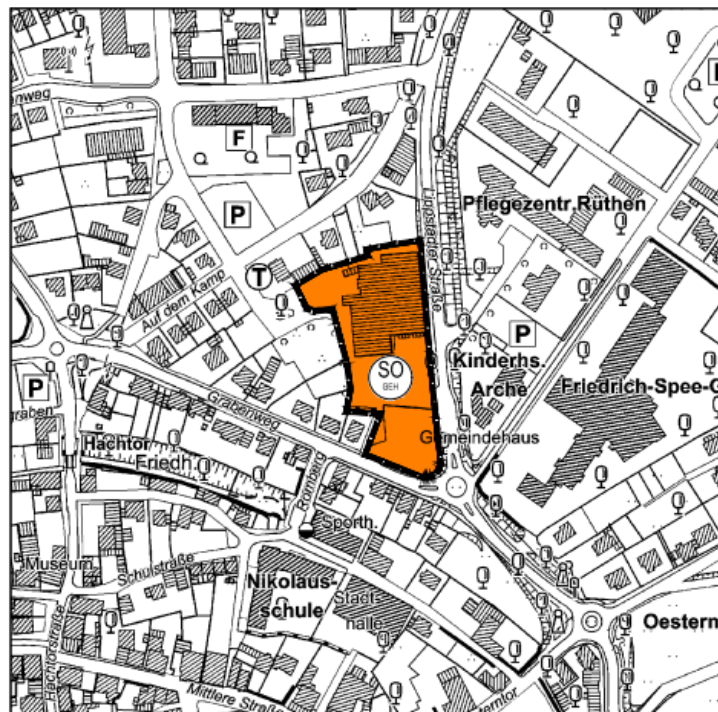
Schlussbekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634),
i.V.m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S.666),
- es gelten die z. Z. gültigen Fassungen -

Die Stadtvertretung Rüthen hat in ihrer Sitzung am 19.05.2022 die Änderung Nr. 37 des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen einschl. der Begründung von Nov. 2021 mit dem Umweltbericht von Sept. 2021 beschlossen.

Die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen hat auf Ebene der vorbereiteten Bauleitplanung die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der geplanten Erweiterung des Einzelhandelsstandortes Grabenweg / Lippstädter Straße in Rüthen zum Inhalt.

Die dort bislang bestehende Verkaufsflächenbegrenzung sollte aufgehoben werden. Im Parallelverfahren wird zusätzlich der Bebauungsplan RT Nr. 33 „Einzelhandelsstandort Grabenweg / Lippstädter Straße“ als Ersatz für den dort bislang gültigen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Edeka / ALDI“ aufgestellt.

Der Geltungsbereich der 37. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rüthen grenzt im Osten an die Lippstädter Straße (K 76) und im Süden an den Grabenweg (L 741). Im Norden und Westen entspricht die Abgrenzung den zum Einkaufsmarkt gehörenden Grundstücken Gemarkung Rüthen, Flur 1, Flurstücke 579, 628, 689 und 697.



Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 11.07.2022, Az.: 35.02.75.01-003 die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Mit der Veröffentlichung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes wird diese wirksam.

Die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen mit Begründung (einschließlich Anlagen) und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bauleitplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, wird ab sofort bei der Stadtverwaltung Rüthen, Fachbereich 3 - Stadtentwicklung während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Ebenso sind die Unterlagen gemäß § 6a Abs. 2 BauGB ab sofort auf der Homepage der Stadt Rüthen unter

<https://www.ruethen.de/leben-in-ruethen/bauen-wohnen/bauleitplanung/rechtskraeftiger-flaechennutzungsplan.html>

einsehbar.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches nur in den unter § 214 Abs. 1, 2 und 3 BauGB genannten Fällen beachtlich ist.

Von diesen werden wiederum die meisten Mängeltatbestände unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Erscheinungsdatum der hier vorliegenden Bekanntmachung gegenüber der Stadt Rüthen schriftlich und unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen oder anderer Vorschriften beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- c) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- d) die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- e) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59602 Rüthen, 18.07.2022

In Vertretung

gez.
- Betten -
Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen

1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplans DR Nr. 3a "teilw. Änderung des B-Planes Nr. 3 – Gelände zwischen Hartweg und Hauptstraße / Milchstraße" der Stadt Rüthen

- hier:
- Einleitungsbeschluss
 - Beschluss auf Verzicht der frühz. Beteiligungen nach § 3/1 und § 4/1 BauGB
 - Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

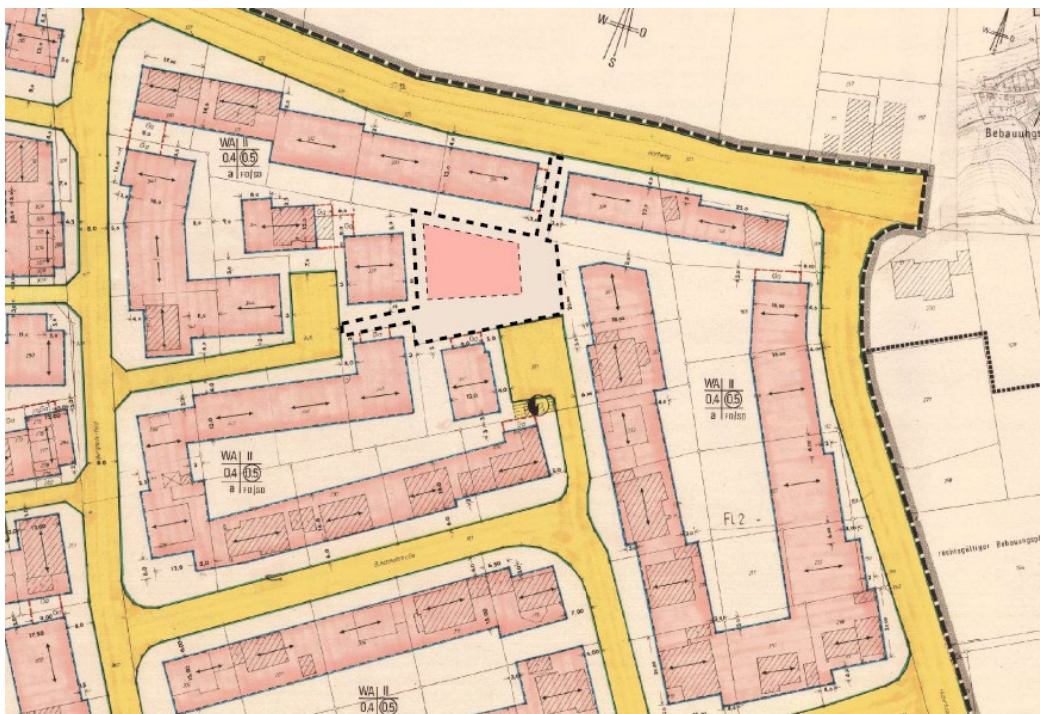
Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadtvertretung Rüthen hat in seiner Sitzung am 02.06.2022 die Einleitung des Verfahrens zur 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplans DR Nr. 3a "teilw. Änderung des B-Planes Nr. 3 – Gelände zwischen Hartweg und Hauptstraße / Milchstraße" der Stadt Rüthen beschlossen.

Ziel des Verfahrens ist die planungsrechtliche Ermöglichung einer Wohnbebauung auf einem Grundstück am Ende der Buschhofstraße in der Ortschaft Drewer, welches im bisherigen Bebauungsplan als Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ festgesetzt ist und auch seit ca. 1971 entsprechend genutzt wurde.

50 Jahre später ist der Bedarf ein deutlich anderer, weil die zwischenzeitlich erfolgte Altersdurchmischung dieses Siedlungsbereiches nicht mehr viele Menschen in der Altersgruppe der Jüngsten aufweist. Für diese haben die privaten Gärten mittlerweile zum Teil ein deutlich besseres Spielgeräteangebot.

Zudem wurde der öffentliche Spielplatz in der Ortsmitte Drewer gegenüber der Hubertushalle deutlich aufgewertet und mit dem Hallenvorplatz als Begegnungspunkt für alle Generationen ausgestattet. Da überwiegend dieser zentrale Bereich zum Spielen genutzt wird, hat der alte Platz in der Wohnbausiedlung seine Bedeutung weitgehend verloren.

Mit der angestrebten Wohnbebauung soll stattdessen der erheblichen Nachfrage nach Wohnraum in der Ortschaft Drewer entsprochen werden.



Der räumliche Geltungsbereich der Planänderung betrifft die Grundstücke Gemarkung Drewer, Flur 2, Flurstück 338 (bislang Spielplatz - groß 1.177 m²) sowie die beiden fußläufigen Verbindungsstücke (Gemarkung Drewer, Flur 2, Flurstück 335 – 73 m² und den östlichen Teil der Straßenparzelle Gemarkung Drewer, Flur 2, Flurstück 345 – ca. 63 m²). Zusammen umfasst der Geltungsbereich eine Fläche von 1.313 m².

Bekanntmachung

Der Beschluss zur 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplans DR Nr. 3a "teilw. Änderung des B-Planes Nr. 3 – Gelände zwischen Hartweg und Hauptstraße / Milchstraße" der Stadt Rüthen wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Änderung des Bebauungsplan DR Nr. 3 a ("teilw. Änderung des B-Planes Nr. 3 - Gelände zwischen Hartweg und Hauptstraße / Milchstraße") wird gem. § 13 a als Bebauungsplan der Innenentwicklung eingestuft, da es sich um die planungsrechtliche Vorbereitung der Bebaubarkeit eines Grundstücks handelt, welches ringsum von vorhandener Wohnbebauung umgeben ist. Es geht insoweit um eine städtebauliche Nachverdichtung.

In diesem Sinne hat der Stadtentwicklungsausschuss der Stadtvertretung Rüthen in seiner Sitzung am 02.06.2022 beschlossen, dass die Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren entsprechend den Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 (2) und (3) BauGB durchgeführt wird.

Bei dieser Bebauungsplanänderung (zur Innenentwicklung) werden die Eingriffe, die auf Grund der 1. Änderung des Bebauungsplans DR Nr. 3a zu erwarten sind, im Sinne des § 1 a Abs.3 Satz 6 BauGB so beurteilt, als ob sie schon vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gewesen wären.

Von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB wird in diesem Verfahren abgesehen.

Des Weiteren wird in dem Verfahren auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 BauGB verzichtet und stattdessen unmittelbar die Auslegung nach § 3 Absatz 2 BauGB durchgeführt. Hinsichtlich der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt die Beteiligung ebenfalls unmittelbar nach § 4 Absatz 2 BauGB.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes DR Nr. 3 a ("teilw. Änderung des B-Planes Nr. 3 - Gelände zwischen Hartweg und Hauptstraße / Milchstraße") mit Begründung und Artenschutzprotokoll liegt

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 15.08.2022 bis 16.09.2022 einschließlich

bei der Stadtverwaltung Rüthen, Fachbereich 3, Stadtentwicklung, im Obergeschoss an der Magnetwand vor Zimmer 32, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Weiterhin besteht die Möglichkeit, nach telefonischer Anmeldung (Tel.: 02952/818-146) oder Anmeldung per E-Mail (j.heidrich@ruethen.de) einen Termin zur Erörterung der Planentwürfe zu vereinbaren.

Ebenso sind die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Rüthen unter <https://www.ruethen.de/de/leben-in-ruethen/bauen-wohnen/bauleitplanung/aktuelle-beteiligungsverfahren.html> einsehbar.

Stellungnahmen zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes DR Nr. 3 a ("teilw. Änderung des B-Planes Nr. 3 - Gelände zwischen Hartweg und Hauptstraße / Milchstraße") können während der Auslegungsfrist insbesondere schriftlich, per E-Mail oder zur Niederschrift gerichtet an den Bürgermeister der Stadt Rüthen, Hochstraße 14, 59602 Rüthen, vorgebracht bzw. abgegeben werden

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Rüthen deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Bekanntmachung

Der Beschluss über die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplan DR Nr. 3 a ("teilw. Änderung des B-Planes Nr. 3 - Gelände zwischen Hartweg und Hauptstraße / Milchstraße") wird hiermit bekannt gemacht.

Hinweis:

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ebenfalls im Internet unter <https://www.ruethen.de/de/leben-in-ruethen/bauen-wohnen/bauleitplanung/aktuelle-beteiligungsverfahren.html> einzusehen.

Rüthen, 28.06.2022

gez.
Weiken
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen

Bebauungsplan MT Nr. 11 „Feuerwache Meiste / Kneblinghausen“ der Stadt Rüthen

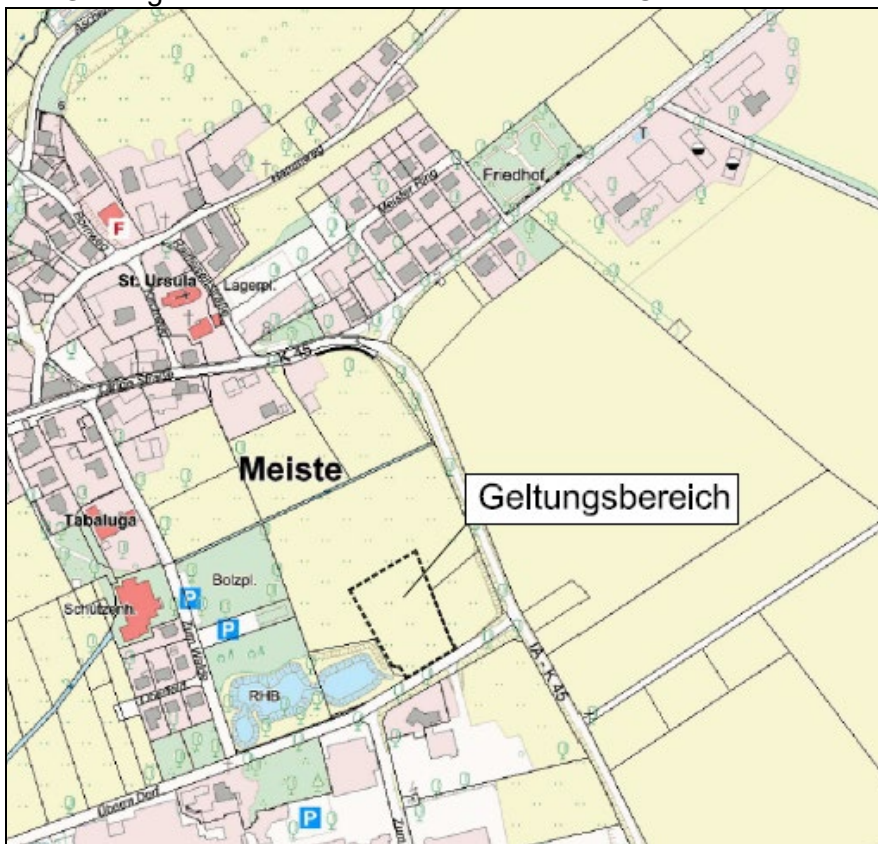
Schlussbekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), i.V.m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S.666),
- es gelten die z. Z. gültigen Fassungen -

Die Stadtvertretung Rüthen hat in ihrer Sitzung am 19.05.2022 den Bebauungsplan MT Nr. 11 „Feuerwache Meiste / Kneblinghausen“ der Stadt Rüthen als Satzung beschlossen und diesem die Begründung von Januar 2022 mit den Anlagen Umweltbericht (Jan. 2022), Artenschutzprüfung (Dez. 2021) und Schalltechnische Untersuchung (14.12.2021) beigelegt.

Ziel des Bebauungsplanes MT Nr. 11 „Feuerwache Meiste / Kneblinghausen“ der Stadt Rüthen ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer gemeinsamen Feuerwache der Ortschaften Meiste und Kneblinghausen zu schaffen. Dafür wurde im Parallelverfahren vorab die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen umgesetzt.

Der Bebauungsplan MT Nr. 11 „Feuerwache Meiste / Kneblinghausen“ der Stadt Rüthen umfasst das neu gebildete Grundstück Gemarkung Meiste, Flur 1, Flurstück 364.

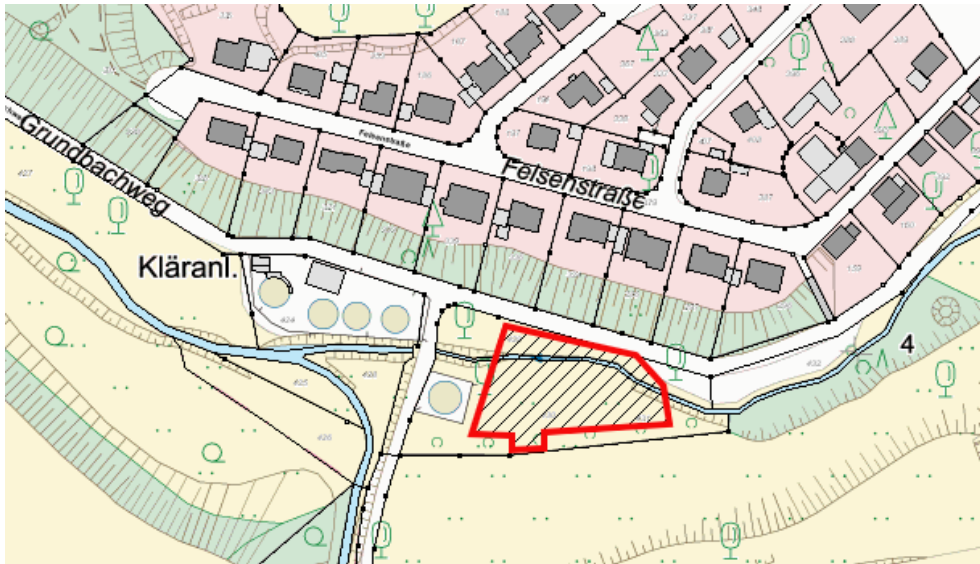
Der Geltungsbereich ist aus der nachstehenden Übersichtskarte ersichtlich:



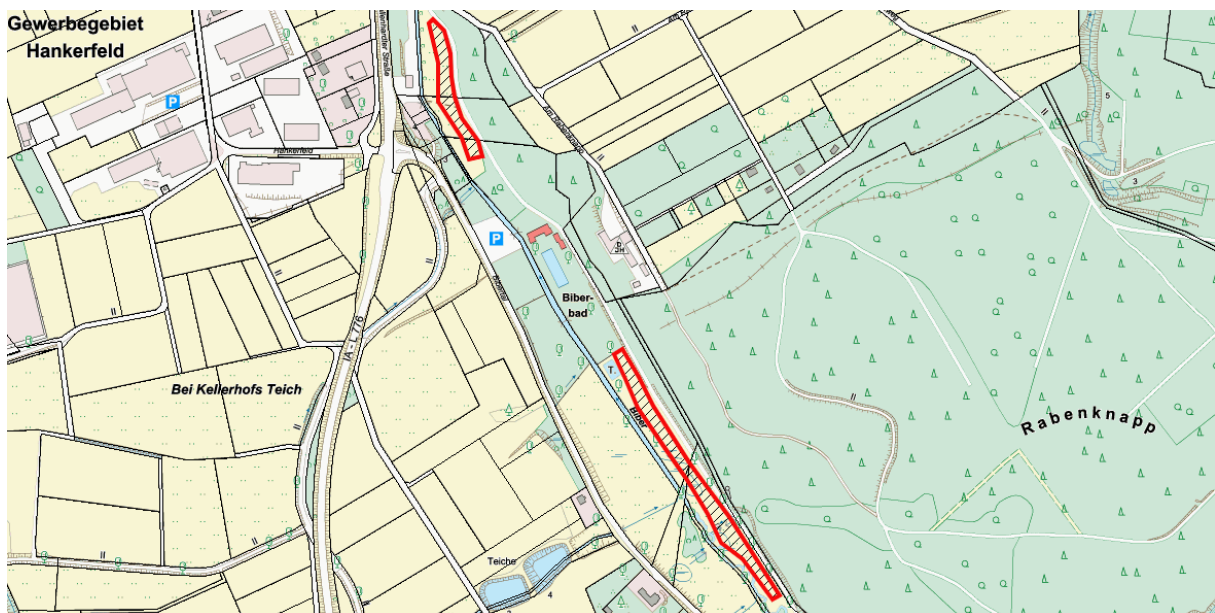
Lageplan des Bebauungsplanes

Bestandteil des Bebauungsplanes sind zudem externe Ausgleichsflächen, welche sich auf folgenden stadteigenen Grundstücken befinden.

A) Gemarkung Westereiden, Flur 3, Flurstück 430 (östlich Kläranlage Westereiden)



B) Gemarkung Rüthen, Flur 10, Flurstück 133 sowie Flur 21, Flurstücke 801 und 803 (Bibertal)



Parallel zum Bebauungsplan wurde die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt, welche die Bezirksregierung Arnsberg mit Verfügung vom 11.07.2022 (Az.: 35.02.75.01-002) genehmigt hat und die vorab in diesem Amtsblatt veröffentlicht wird. Der Bebauungsplan MT Nr. 11 ist somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Mit der Veröffentlichung des von der Gemeinde gefassten Satzungsbeschlusses wird der Bebauungsplan MT Nr. 11 „Feuerwache Meiste / Kneblinghausen“ der Stadt Rüthen wirksam.

Der Bebauungsplan MT Nr. 11 „Feuerwache Meiste / Kneblinghausen“ der Stadt Rüthen wird mit Begründung von Januar 2022 mit den Anlagen Umweltbericht (Jan. 2022), Artenschutzprüfung (Dez. 2021) und Schalltechnische Untersuchung (14.12.2021) sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bauleitplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, ab sofort bei der Stadtverwaltung Rüthen, Fachbereich 3 - Stadtentwicklung während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Ebenso sind die Unterlagen gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB ab sofort auf der Homepage der Stadt Rüthen unter <https://www.ruethen.de/leben-in-ruethen/bauen-wohnen/bauleitplanung/rechtskraeftige-bebauungsplaene.html> einsehbar.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadtverwaltung Rüthen zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches nur in den unter § 214 Abs. 1, 2 und 3 BauGB genannten Fällen beachtlich ist.

Von diesen werden wiederum die meisten Mängeltatbestände unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Erscheinungsdatum der hier vorliegenden Bekanntmachung gegenüber der Stadt Rüthen schriftlich und unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen oder anderer Vorschriften beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan MT Nr. 11 „Feuerwache Meiste / Kneblinghausen“ der Stadt Rüthen ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59602 Rüthen, 19.07.2022

In Vertretung

gez.
- Betten -
Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rütten

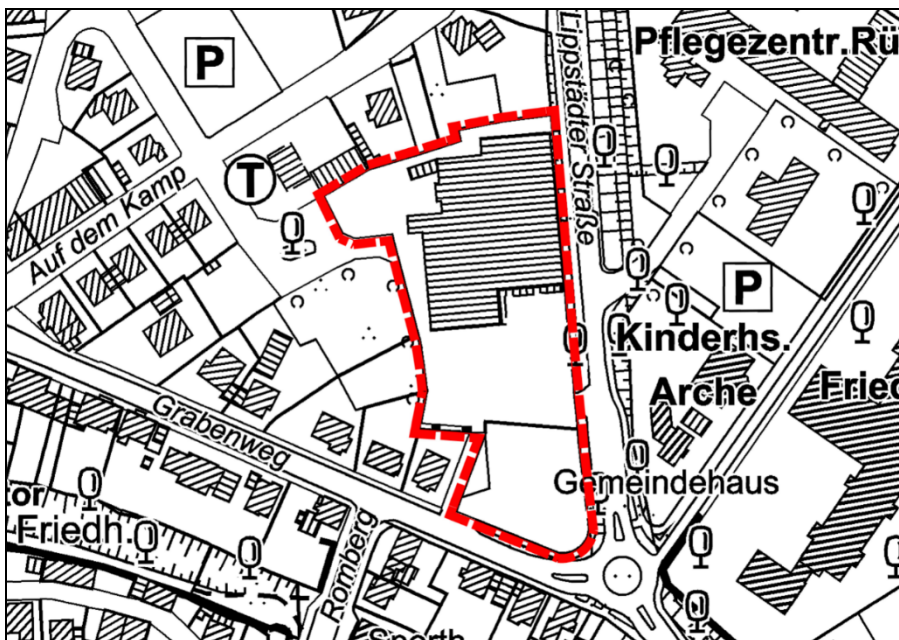
Bebauungsplan RT Nr. 33 „Einzelhandelsstandort Grabenweg / Lippstädter Straße“ der Stadt Rütten

Schlussbekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), i.V.m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S.666), - es gelten die z. Z. gültigen Fassungen -

Die Stadtvertretung Rütten hat in ihrer Sitzung am 19.05.2022 den Bebauungsplan RT Nr. 33 „Einzelhandelsstandort Grabenweg / Lippstädter Straße“ der Stadt Rütten als Satzung beschlossen und diesem die Begründung von Nov. 2021 mit den Anlagen Umweltbericht (Sept. 2021) und Geräuschimmissions-Prognose (Febr. 2021) beigelegt.

Der Bebauungsplan RT Nr. 33 „Einzelhandelsstandort Grabenweg / Lippstädter Straße“ der Stadt Rütten schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der geplanten Erweiterung des Einzelhandelsstandortes Grabenweg / Lippstädter Straße in Rütten. Er ersetzt den bislang dort gültigen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Edeka / ALDI“, der mit einer objektbezogenen Planung und Verkaufsflächenbegrenzung der angestrebten Erweiterung entgegenstand.

Der Bebauungsplan RT Nr. 33 „Einzelhandelsstandort Grabenweg / Lippstädter Straße“ grenzt im Osten an die Lippstädter Straße (K 76) und im Süden an den Grabenweg (L 741). Im Norden und Westen entspricht die Abgrenzung den zum Markt gehörenden Grundstücken Gemarkung Rütten, Flur 1, Flurstücke 579, 628, 689 und 697.



Lageplan des Bebauungsplanes

Parallel zum Bebauungsplan wurde die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt, welche die Bezirksregierung Arnsberg mit Verfügung vom 11.07.2022 (Az.: 35.02.75.01-003) genehmigt hat und die vorab in diesem Amtsblatt veröffentlicht wird. Der Bebauungsplan RT Nr. 33 ist somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Mit der Veröffentlichung des von der Gemeinde gefassten Satzungsbeschlusses wird der Bebauungsplan RT Nr. 33 „Einzelhandelsstandort Grabenweg / Lippstädter Straße“ der Stadt Rüthen wirksam.

Der Bebauungsplan RT Nr. 33 „Einzelhandelsstandort Grabenweg / Lippstädter Straße“ der Stadt Rüthen wird mit Begründung von Nov. 2021 einschließlich Umweltbericht (Sept. 2021) und Geräuschimmissions-Prognose (Febr. 2021) sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bauleitplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, ab sofort bei der Stadtverwaltung Rüthen, Fachbereich 3 - Stadtentwicklung während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Ebenso sind die Unterlagen gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB ab sofort auf der Homepage der Stadt Rüthen unter <https://www.ruethen.de/leben-in-ruethen/bauen-wohnen/bauleitplanung/rechtskraeftige-bebauungsplaene.html> einsehbar.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadtverwaltung Rüthen zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches nur in den unter § 214 Abs. 1, 2 und 3 BauGB genannten Fällen beachtlich ist.

Von diesen werden wiederum die meisten Mängeltatbestände unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Erscheinungsdatum der hier vorliegenden Bekanntmachung gegenüber der Stadt Rüthen schriftlich und unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen oder anderer Vorschriften beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- c) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- d) der Bebauungsplan RT Nr. 33 „Einzelhandelsstandort Grabenweg / Lippstädter Straße“ der Stadt Rüthen ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- e) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59602 Rüthen, 19.07.2022

In Vertretung

gez.
- Betten -
Beigeordneter

Fischereigenossenschaft Rüthen
haus, Hochstraße 14,
59602 Rüthen

Rüthen, den 15.07.2022 Rat-

**Öffentliche Bekanntmachung
und Einladung**

Am Donnerstag, dem **08. Sept. 2022 findet um 11.00 Uhr findet im großen Sitzungssaal der Stadtverwaltung Rüthen** eine Versammlung der Fischereigenossenschaft Rüthen statt. Zu dieser Versammlung sind alle Mitglieder herzlich eingeladen. Mitglieder können sich vertreten lassen, doch muss in der Versammlung eine Vollmacht vorgelegt werden.

Tagesordnung:

- 1.) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
 - a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - b) Bekanntgabe der Tagesordnung
- 2.) Bericht der vergangenen Kassenentwicklung
- 3.) Kassenbericht und Rechnungsprüfung
 - a) Entlastung des Vorstandes
- 4.) Neuwahl des Vorsitzenden sowie seines Stellvertreters
 - a) Neuwahl Kassenprüfer
- 5.) Beratung und Beschlussfassung
 - a) über die Verwendung des Pachtentgeltes
 - b) über Anträge von Pächtern
- 6.) Neuverpachtung der mit Datum zum 31.12.2022 auslaufenden Pachtverträge
 - a) Fischerei in der Feldmark Kallenhardt (bislang Pächter Herr Klaus Nolte)
 - b) Fischerei in den Bezirken I, II und III der Stadt Rüthen (bislang Pächter Rüthener Fischereigesellschaft)
- 7.) Verschiedenes, Anfragen und Mitteilungen

gez.

Freiherr Constantin v. Fürstenberg

Zwangsversteigerungen

Vom Amtsgericht Warstein wird auf einige Zwangsversteigerungen hingewiesen. Einzelheiten sind im Bekanntmachungskasten des Rathauses, Hochstraße 14, Rüthen ausgehängt.